

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

An
alle Bezirksregierungen und
alle Zulassungsbehörden
in Bayern

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIE6-3614-145/15	Bearbeiter Herr Huber	München 27.06.2016
	Telefon / - Fax 089 2192-3862 / -13862	Zimmer LAZ67-1108	E-Mail Ulrich.Huber@stmi.bayern.de

**Anwendbarkeit des § 70 Abs. 4 StVZO für bestimmte Kraftfahrzeuge der
Klasse N der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes (KatS).**

Aufhebung der Arbeitsanleitung B 47-14 vom 16.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei speziellen Nutzfahrzeugen der Feuerwehren und des KatS können wegen der besonderen Einsatzbedingungen und der technischen Ausstattung die Einsatzbereitschaft bzw. Einsatztauglichkeit dieser Fahrzeuge in bestimmten Einsatzszenarien eingeschränkt sein. Die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben wäre dann nicht im erforderlichen Umfang sichergestellt.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 gilt für die Zulassung von Kraftfahrzeugen der Klasse M1, M2, N1, N2 mit einer Bezugsmasse >2.610 kg sowie M3 und N3, also auch für Feuerwehrfahrzeuge, ab dem 01.01.2014 die Abgasstufe Euro VI.

Jedoch sind gemäß § 70 Abs. 4 StVZO die Bundeswehr, die Polizei, die Bundespolizei, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastro-

phenschutzes sowie der Zolldienste von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Da Feuerwehrfahrzeuge in der Regel nur auf kurzen Strecken bewegt oder stationär im Pumpenbetrieb bei gleichbleibender Drehzahl betrieben werden, ist nach Angaben des Landesfeuerwehrverbandes bei Fahrzeugen mit EURO VI zu befürchten, dass die Betriebsbedingungen, die für die Funktion des Abgasnachbehandlungssystems und dessen Regeneration notwendig sind, nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand eingehalten werden können.

Ferner ist sicherzustellen, dass die notwendigen technischen Einbauten der Abgasnachbehandlungssysteme keine einsatztaktischen Beeinträchtigungen mit sich bringen. Laut Angaben der Feuerwehren kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der besonderen Einsatzbedingungen bei diesen Fahrzeugen Fehlermeldungen auftreten, welche über das Motormanagementsystem ggf. das Notlaufprogramm aktivieren, und die Fahrzeuge nur noch mit geringen Geschwindigkeiten bewegt werden können.

Der Feuerwehrverband hat daher geltend gemacht, dass Feuerwehrfahrzeuge weiterhin auch mit der Abgasstufe EURO V, also nicht zwingend mit der seit dem 01.01.2014 vorgeschriebenen Stufe EURO VI zugelassen werden sollten.

Aus den o.g. Gründen sind schwere Feuerwehr-Lkw aufgrund § 70 Abs. 4 StVZO von der Erfüllung der aktuellen EURO VI Norm befreit.

Gemäß Art. 2 Abs. 3 Richtlinie 2007/46/EG sowie § 3 Abs.3 Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) ist eine Typ- oder Einzelgenehmigung für Fahrzeuge, die für den Einsatz durch die Streitkräfte, den Katastrophenschutz, die Feuerwehr und die Ordnungskräfte konstruiert und gebaut sind, nur fakultativ vorgesehen, sofern diese Fahrzeuge die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Das heißt, die Mitgliedsstaaten können für diese Fahrzeuge auch nationale Genehmigungsverfahren vorsehen. Daher können Feuerwehrfahrzeuge als Einzelfahrzeuge auch nach § 13 EG-FGV oder § 21 StVZO genehmigt werden. In diesen Verfahren ist § 70 Abs. 4 anwendbar.

Die zuständigen Zulassungsbehörden werden daher gebeten, bei der Erteilung einer Einzelbetriebserlaubnis nach § 13 EG-FGV oder § 21 StVZO für Kfz, die speziell für den Katastrophenschutz oder die Feuerwehr konstruiert und gebaut sind und nicht ausschließlich dem Personentransport dienen, aufgrund des § 70 Abs.4 StVZO eine Abweichung von § 47 StVZO in die Fahrzeugpapiere dahingehend einzutragen, dass geringere als die gegenwärtig vorgeschriebene Abgasminderungstechnik verbaut sein darf.

Von den Anforderungen des § 47 StVZO sind die oben genannten Fahrzeuge (zweiachsige und mehrachsige Lkw über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht) unter folgenden Voraussetzungen befreit:

1.

Die Fahrzeuge müssen auf einen Träger des Brand- oder Katastrophenschutzes zugelassen sein und dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden.

2.

Die Fahrzeuge müssen die Abgasstufe EURO V (Stufe B2 – 2008 oder Stufe C – EEV) gemäß Richtlinie 2005/55/EG erfüllen. Dies ist durch eine EG-Konformitätsbestätigung des Fahrgestell- bzw. Motorenherstellers oder durch das Gutachten für die Erlangung der Betriebserlaubnis nach § 13 EG-FGV, bzw. § 21 StVZO nachzuweisen.

3.

Die Abweichungen sind unter der Bedingung zulässig, dass sie bei einem Halterwechsel auf eine hier nicht aufgeführte Person/Organisation erlöschen.

4.

Geltungsbereich der Regelung ist der Freistaat Bayern. Mit Zustimmung der zuständigen Behörden in anderen Bundesländern ist eine Übertragung der Eintragungen für spätere Ummeldungen bzw. Zulassungen außerhalb des Freistaates möglich.

Diese Kriterien gelten bis 31.12.2018 und können jederzeit widerrufen oder geändert werden.

Textempfehlung für die Zulassungsbehörde bei Eintragung in die Fahrzeugpapiere:

* Gültige Abgasemissionen nicht nachgewiesen, Abweichung gem. §70 Abs.4 von § 47 StVZO durch Schreiben des StMI vom 27.06.2016 – Az IIE6-3614-145/15*

Die Arbeitsanleitung B47-14 vom 16.07.2013 des vormaligen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird hiermit aufgehoben.



Böhner
Ministerialdirigent